

haft zu beschränken, weist Parallelen zur Entwicklung der europäischen Institutionen auf, wobei im Rahmen der heutigen EU allerdings ein engerer Zusammenschluß zustande gekommen ist, als es im Rahmen des Deutschen Bundes der Fall war.

Auch wenn man über die Auswahlkriterien in einzelnen Fällen diskutieren könnte, so enthält die Textsammlung insgesamt wohl die bestmögliche Zusammenstellung der Dokumente, die ein Jurist und vor allem ein Historiker benötigt, wenn er sich mit der Entwicklung der Vereinten Nationen und ihrer Vorläufer befaßt. Auf Texte, die mit den wiedergegebenen Dokumenten im Zusammenhang stehen, aber nicht abgedruckt sind, wird unter Angabe von Fundstellen hingewiesen.

Eine – zugegeben oberflächliche – Gesamtschau der Textsammlung muß den Leser freilich ernüchtern, jedenfalls soweit es nicht um Fragen der humanitären und technischen Zusammenarbeit, sondern um das große Ziel einer globalen Friedenssicherung geht. Als erste Schritte in diese Richtung kann man die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 ansehen. Nach der Katastrophe des Ersten Weltkrieges schien es, als ob sich das Bewußtsein der Menschheit geändert hätte und eine verbindliche, institutionell gesicherte Friedensordnung greifbar nahe wäre. Dieser Optimismus der Zwischenkriegszeit fand seinen Höhepunkt und zugleich seinen Schlußpunkt in dem Kriegsächtungspakt und in der Konvention über die Bestimmung des Angreifers (1928 und 1933). Nach dem Zweiten Weltkrieg ging man vorsichtiger zu Werke; aber auch die Vereinten Nationen haben, selbst in Fällen, in denen unter ihren Mitgliedern Einmütigkeit bestand, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oft keinen Erfolg gehabt. Das Ziel, eine verbindliche und umfassende Sicherung des Friedens zu schaffen ohne die Souveränität der Staaten in Frage zu stellen, scheint einer Quadratur des Kreises gleichzukommen.

*Ernst Zivier*

*Jost Delbrück. Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung. Zum Verständnis rechtlicher und politischer Bedingungen der Friedenssicherung im internationalen System der Gegenwart. Hg. von Klaus Dicke / Stephan Hobe / Karl-Ulrich Meyn / Eibe Riedel / Hans-Joachim Schütz. Berlin: Duncker & Humblot, 1996 (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 121), 348 S., kart., DM 88,-, ISBN 3-428-08586-8.*

Zum 60. Geburtstag des Kieler Völkerrechtslehrers *Jost Delbrück* haben seine Schüler eine Auswahl jener Aufsätze zusammengestellt, die, wie es im Unter-

titel des Bandes heißt, "rechtliche und politische Bedingungen der Friedenssicherung im internationalen System der Gegenwart" ergründen.

Insgesamt gelangen achtzehn Abhandlungen (davon fünf in englischer Sprache) zum Abdruck. Die älteste stammt aus dem Jahr 1972, die jüngste von 1993. Acht Beiträge entstanden in den siebziger Jahren, sechs im folgenden Jahrzehnt und vier zu Beginn der neunziger Jahre. Die Herausgeber haben sie drei Teilen zugeordnet, die mit "Menschenrechte", "Europäische Friedensordnung" und "Internationale Friedensordnung" überschrieben sind. Nur ein Aufsatz, nämlich der über die "Drittwirkung der Grundrechte durch völkerrechtliche Verpflichtung?" im ersten Teil, greift im engeren Sinne in das deutsche Verfassungsrecht über.

Der dritte Teil, der beinahe die Hälfte des Bandes in Anspruch nimmt, ist nicht nur umfangmäßig der gewichtigste. In ihm konzentriert sich vielmehr das eigentliche, Jahrzehnte hindurch beharrlich verfolgte Forschungsinteresse des Verfassers, nämlich, wie er selber einmal formulierte, der Versuch, "aus völkerrechtlicher und politischer Perspektive den Blick dafür zu schärfen, welchen Problemen das internationale System sich angesichts des Entwicklungsstandes seiner Ordnungskräfte und -strukturen bei der auch nur schrittweisen Errichtung einer Friedensordnung gegenübersteht" (S. 255). Dieser Satz kennzeichnet Thema und Methode *Delbrücks*. Das Thema ist der internationale Friede, der ihm mehr ist als die bloße Abwesenheit von Gewalt, sondern Inbegriff einer wertsetzenden und werterhaltenden Ordnung. Thema sind aber vor allem die anthropologischen, soziologischen, politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen einer solchen Friedensordnung. Daraus ergibt sich methodisch die Notwendigkeit multidisziplinärer Forschung, der Überschreitung der Grenzen "reiner" Völkerrechtswissenschaft, die *Delbrück* wie kaum ein zweiter zu seinem Programm gemacht hat. Entsprechend nachdrücklich mahnt der Verfasser, "außerjuristische Aspekte in die Überlegungen ein(zu)beziehen" und sich "Kenntnis der sozialen Sachverhalte" zu verschaffen (S. 202, vgl. S. 236). Diesem Ansatz entspricht *Delbrücks* historisches Interesse, sein stets deutlich werdendes Bemühen, ein Problem in seiner geschichtlichen Entwicklung und seinem geschichtlichen Zusammenhang zu begreifen. Es sind die großen Entwicklungslinien des Staatensystems, seine historischen Umbrüche und Wendepunkte, die der Autor verfolgt. Dies befähigt ihn besonders zu überblicksartigen und einführenden Darstellungen, deren einige in diesem Band versammelt sind.

Das Urteil des Verfassers ist vorsichtig und abwägend; vereinfachende oder gar übertreibende Argumentation und vorschnelle Schlußfolgerung ist seine Sache nicht. Ein Satz wie "Die Antwort auf die im Thema gestellte Frage muß [...] in mehrfacher Hinsicht differenziert ausfallen" (S. 21) ist typisch. So erweisen sich auch *Delbrücks* Antworten und Thesen der siebziger Jahre aus

heutiger Sicht als im wesentlichen gültig. Allein die Prognose des Jahres 1975, die Realisierung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel werde "langfristig [...] in einem Abbau der asymmetrischen Wirtschaftsbeziehungen zwischen reichen und armen Ländern resultieren" (S. 223), ist wohl zu optimistisch gewesen. Die Vorsicht des Verfassers schließt keineswegs die Gabe aus, komplexe rechtliche Entwicklungen prägnant mit einem Begriff zu bezeichnen. So definierte *Delbrück* treffend als "Recht friedenssichernden Wandels" "völkerrechtliche Normen und Standards, die dem Abbau vor allem der wirtschaftlichen und sozialen Spannungen zwischen den Völkern und innerhalb einzelner nationaler Gesellschaften und damit der Herbeiführung friedensfördernder Strukturen in der Welt dienen sollen" (S. 222f.).

In *Delbrücks* Sicht ist die Beziehung zwischen Menschenrechten und Frieden keine apriorische, sondern eine "normativ vorgegebene, wenn Frieden als dynamischer Prozeß verstanden wird, der nicht nur Gewaltanwendung ausschließt, sondern auch zunehmend Gerechtigkeit verwirklichen soll" (S. 21, vgl. S. 268). Dieser Gedanke ordnet die im ersten Teil des Bandes abgedruckten menschenrechtlichen Arbeiten der "Konstitution des Friedens" zu, während die im zweiten Teil thematisierte europäische Friedensordnung als wesentlicher und notwendiger Baustein des internationalen Friedenssystems erscheint. (Auch wenn der hier abgedruckte Aufsatz über "Regionale Zusammenschlüsse und ihre Auswirkung auf die Souveränität der Staaten" am Ende das Modell der Europäischen Gemeinschaften behandelt, hätte er vielleicht eher an den Beginn des dritten Teils, neben die Abhandlung über "Souveränität und Nationalstaat im Wandel", gehört.) Als Grundlage des Friedens begreift der Verfasser "nur wirklich elementare Rechte", etwa die Trias Freiheit, Gleichheit und politische / rechtliche Mitwirkung. "Nicht jedes wünschbare Recht, dessen Sicherung durch die Einkleidung in den höheren Geltungsrang eines Menschenrechts erstrebt wird, sollte den Menschenrechten in dem hier verwendeten Sinn zugeordnet werden" (S. 269). Diese Überlegungen sind auch für die nach wie vor virulente Frage der Universalität der Menschenrechte von Bedeutung. In der gegenwärtigen Diskussion der Voraussetzungen einer völkerrechtlich zulässigen humanitären Intervention verdient *Delbrücks* entschiedene Warnung vor einer Relativierung des Gewaltverbots in Erinnerung gerufen zu werden: "Einen adäquaten Beitrag zur Kriegsverhütung kann das Gewaltverbot nur leisten, wenn es in dem Sinne absolut gilt, daß es universal und gegenüber jedem noch so legitimen Interesse zur Anwendung kommt" (S. 236, vgl. S. 259f.).

Der letzte, und auch jüngste, Beitrag des Bandes stellt die (jedenfalls juristisch) überaus interessante Frage, ob die sich gegenwärtig "wandelnde Vorstellung von Rolle und Funktion des Völkerrechts Ausdruck eines qualitativen

Sprungs in der Entwicklung des Völkerrechts darstellt, das heißt einen Sprung von einer zwischenstaatlichen Ordnung zu einem 'Weltinnenrecht' als der rechtlichen Grundlage einer künftigen 'Weltinnenpolitik' bedeutet" (S. 320). Die Antwort fällt erwartungsgemäß differenziert aus: Zwar lieferten jüngste Veränderungen der Völkerrechtsordnung (insbesondere die erweiterte Interpretation des Begriffs der Friedensbedrohung durch den UN-Sicherheitsrat sowie die Intensivierung des internationalen Menschenrechts- und Umweltschutzes) Anzeichen für einen Wandel "in Richtung auf ein Weltinnenrecht". Andererseits verblieben die als dramatisch empfundenen Fortschritte internationaler Normsetzung und -durchsetzung aber im Rahmen der – durch den Kalten Krieg jahrzehntelang unerfüllt gebliebenen – Ordnung der UN-Charta und damit auf dem Boden des Völkerrechts. "Im wesentlichen bedeuten die Wandlungen des Völkerrechts daher 'nur', daß seine Wirksamkeit gestärkt worden ist" (S. 348). Tendenzen im internationalen Umweltrecht, "zu einer Vergemeinschaftung der Verantwortung der Staaten für die Durchsetzung dieses für das Überleben der Menschheit zentralen Rechts zu gelangen", gingen allerdings über eine Effektivierung der chartarechtlichen Ordnung hinaus. "Es wird", so schließt *Delbrück*, "in den kommenden Jahren die Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft sein, das neue Weltinnenrecht als Rechtsordnung einer globalen Weltgesellschaft näher zu bestimmen und in seinem Verhältnis zu dem auf lange Zeit gewiß noch weiter bestehenden modernen Völkerrecht dogmatisch zu erfassen". Dieser konstruktive Ansatz, der mittelfristig eine Koexistenz und mögliche Verschränkung klassisch-völkerrechtlicher und "weltinnenrechtlicher" Rechtsformen annimmt, löst sich von der traditionellen starren Vorstellung, es könne nur entweder eine völkerrechtliche Ordnung souveräner Staaten oder einen diese Ordnung aufhebenden "Weltstaat" geben. Es wird bedeutsam sein, in diesem neuen Koordinatensystem die Position und die Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu bestimmen, eines Organs, das in den hier zusammengefaßten Abhandlungen – wohl wegen seiner geringen Handlungsmöglichkeiten in der Zeit des Kalten Krieges – kaum vorkommt.

Mehrfach, und in diesem Band zuletzt in einem Aufsatz von 1993, bemerkt der Verfasser, "daß das Völkerrecht noch immer einer zentralen Rechtsdurchsetzungsinstanz entbehrt" (S. 335, vgl. S. 205, 257, 275). Die Vereinten Nationen, denen die folgenden Ausführungen gelten, werden als solche offenbar nicht oder nicht uneingeschränkt anerkannt. Daraus ergibt sich für *Delbrück* die im Vergleich zum innerstaatlichen Recht unvollkommene Entwicklung der Völkerrechtsordnung. Nun weist allerdings auch das staatliche Recht keine zentrale, einheitliche Instanz auf, die jeder Rechtsposition der Bürger zur Durchsetzung verhelfe und jeder Rechtsverletzung wehrte. Die Rechtsordnung stellt vielmehr eine Anzahl von Rechtsmitteln und -wegen zur

Verfügung; dabei gibt es auch Rechte, die nicht einklagbar sind, und andere, zu deren Durchsetzung der Staat Zwangsgewalt nicht bereitstellt. Hier erscheint qualitativ der Abstand zur Völkerrechtsordnung nicht besonders groß. *Delbrück* hat wohl bei seinem Vergleich den engeren Bereich des Strafrechts vor Augen: Der einzelne, der an Leib und Gütern verletzt worden ist, könne auf die staatliche Verfolgung des Rechtsbrechers zählen, nicht – noch nicht – aber der verletzte Staat auf Wiederherstellung seiner Rechte durch das Völkerrecht. “Obwohl die friedliche Streiterledigung den Staaten der Welt zur Pflicht gemacht und das Gewaltverbot in einem sehr umfassenden Sinne in diesem Jahrhundert erstmals Bestandteil des geltenden Völkerrechts geworden ist, kann das Friedensgebot bisher nicht von einer internationalen Autorität – wie im Staate von den zuständigen Staatsorganen – durchgesetzt werden” (S. 257). Im Jahre 1985 geschrieben, dürfte mit diesem “kann nicht” eine faktische, keine rechtliche Unfähigkeit gemeint gewesen sein, denn der UN-Sicherheitsrat ist nach Kapitel VII der Charta rechtlich in der Lage, die Einhaltung des Friedensgebotes auch mit militärischen Mitteln zu sichern.

Den Titel des Bandes haben die Herausgeber einem gleichnamigen Aufsatz entlehnt, den *Delbrück* zusammen mit *Klaus Dicke* 1989 veröffentlicht hat (vgl. S. 320, Anm. 10). Wer diesen nicht gelesen hat, dem muß der Sinn der im hier besprochenen Werk nicht erläuterten Wendung “Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung” – anders als der ihrer eingängigeren Umkehrung “Die (Völker-) Rechtsordnung als Verfassung des Friedens” oder einer der Formulierungen “Friede als Zustand des Rechts” (S. 275) oder “Die Rechtsordnung als Grundlage des internationalen Friedens” (S. 319) – unklar bleiben. Das ist in Anbetracht der Luzidität des *Delbrückschen* Stils etwas schade. Möglicherweise ist der Titel der wünschenswerten weiten Verbreitung des Werkes, gerade über den Kreis der Völkerrechtler hinaus, auch nicht sehr zuträglich.

An einer Stelle zitiert der Verfasser *Georg Picht*: “Die schlimmsten Bedrohungen des Friedens ergeben sich weder aus dem Gegensatz zwischen Kapitalismus und Sozialismus, noch aus dem Gegensatz zwischen reichen und armen Ländern, sie folgen aus der unüberbrückbaren Antinomie zwischen Eigendynamik des technisch-ökonomischen Prozesses und den veralteten politischen Organisationsformen der heutigen Welt” (S. 201f.). Die hier versammelten Aufsätze *Jost Delbrücks* sind beeindruckendes Zeugnis einer von “Ungeduld des Herzens” (vgl. S. 257) wie nüchternem Sinn geprägten Bemühung um zeitgemäße Institutionen und Verfahren effektiver Wahrung und, wenn nötig, Wiederherstellung des Weltfriedens.

*Bardo Faßbender (Humboldt-Universität, Berlin)*